

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/6692

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/6692 – zuzustimmen.

10. 10. 2019

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Drucksache 16/6692 in seiner 37. Sitzung am 10. Oktober 2019.

Der Ausschussvorsitzende weist eingangs darauf hin, dass zum Gesetzentwurf ein Änderungsantrag der Abg. Jonas Weber u. a. SPD (*Anlage 1*) eingegangen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, er habe bereits im Rahmen der Ersten Beratung ausgeführt, dass seine Fraktion fordere, den Weg freizumachen für ein inklusives Wahlrecht. Eine Möglichkeit dafür wäre eine Angleichung an das Bundestagswahlrecht. Die Argumente dafür, die bereits im Februar und im April in verschiedenen Anträgen thematisiert worden seien, sodass allen Abgeordneten die entsprechenden Hintergründe bekannt sein dürften, sprächen für sich. Er würde sich freuen, wenn der vorliegende Änderungsantrag (*Anlage 1*) Zustimmung fände.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, die Hauptzielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erfordere eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs noch im Oktober, damit die Änderungen bereits für die Landtagswahl 2021 wirksam seien. Seine Fraktion habe Verständnis für das Anliegen der Abgeordneten der SPD, und dieses Anliegen werde auch umgesetzt, jedoch erst im nächsten Jahr. Seine Fraktion stehe zu der politischen Zusage, die Wahlrechtsausschlüsse

Ausgegeben: 15. 10. 2019

für Betreute nicht nur für das Bundestags- und Landtagswahlrecht, sondern auch für das Kommunalwahlrecht auf den verschiedenen Ebenen aufzuheben. Er bitte jedoch um Verständnis, dass dies nicht innerhalb weniger Arbeitstage umgesetzt werden könne; denn nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung müsse zwingend eine Beteiligung der kommunalen Landesverbände auch an diesem Vorgang erfolgen. Auch wenn das Ziel im Grunde klar sei und sie auch wüssten, worum es gehe, solle ihnen auf der Grundlage eines etwas weiter gefassten Gesetzentwurfs, der nach Überzeugung seiner Fraktion erforderlich sei, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. In dieser Hinsicht laufe dem Landtag mit Blick auf die nächste Landtagswahl im Übrigen auch keine Zeit davon, sodass die Möglichkeit bestehe, dies im ersten Quartal 2020 zu erledigen. Dies könne durchaus interfraktionell erledigt werden. Es handle sich um eine Selbstbefassungsangelegenheit des Landtags, die zu Beginn des kommenden Jahres gemeinsam in Angriff genommen werden könne.

Wenn die Abgeordneten der SPD darauf bestünden, in der laufenden Sitzung über den Änderungsantrag (*Anlage 1*) abzustimmen, müsste er abgelehnt werden, weil es nicht möglich sei, die kommunalen Landesverbände innerhalb der kurzen Frist korrekt zu beteiligen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion sähen sich außerstande, auf die Schnelle zu prüfen, ob es möglich wäre, den Gesetzentwurf korrekt zu modifizieren und gleichwohl die Fristen bis zur nächsten Landtagswahl einzuhalten. Im Moment komme es ihm so vor, als würde versucht, den eigentlich guten Vorschlag der SPD-Abgeordneten, der am Vortag zugegebenermaßen etwas überraschend eingebracht worden sei, formal „abzuwimmeln“. Im Übrigen stelle sich die Frage, warum nicht einfach die Regelung des Bundes übernommen werde; denn diese könnten sehr schnell zur Anhörung gebracht werden.

Er signalisiere für seine Fraktion die Unterstützung des vorliegenden Änderungsantrags (*Anlage 1*), rege jedoch an, so schnell wie möglich einen interfraktionellen Antrag zu formulieren, in welchen alle Regelungen des Bundes aufgenommen würden, weil es ohnehin sinnvoll sei, auf Landesebene die gleichen Regelungen wie auf Bundesebene zu haben. Im vorliegenden relativ einfach gelagerten Fall scheine es ihm durchaus möglich zu sein, die Verbände anzuhören und das Gesetz gleichwohl so rechtzeitig zu verabschieden, dass die Änderung der Wahlkreis-schnitte noch rechtzeitig erfolge.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, er sei erfreut über das positive Signal. Angesichts dessen, dass zumindest ein Teil der kommunalen Landesverbände im Rahmen der schriftlichen Anhörung genau darauf Wert gelegt habe, dass es eine Angleichung im Sinne des vorliegenden Änderungsantrags gebe, sodass die Thematik aufseiten der kommunalen Landesverbände nichts Neues sei, erscheine es durchaus möglich, relativ zügig eine Einigung zu erzielen. Ihn interessiere, wie die Abgeordneten der CDU zu einem möglichen interfraktionellen Vorgehen im Frühjahr des nächsten Jahres stünden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, von der Zielrichtung her hätten die Abgeordneten seiner Fraktion nichts gegen das Vorhaben. Es müsse jedoch nicht sofort umgesetzt werden; denn bis zur nächsten Landtagswahl im Jahr 2021 gebe es noch ausreichend Zeit, die es gestatte, das Begehren korrekt umzusetzen. Der Landtag sollte sich nicht ohne Not der Gefahr aussetzen, dass festgestellt werde, dass nicht korrekt angehört worden sei.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Wahlkreis-schnitte hingegen sei eilig, sodass das laufende Gesetzgebungsverfahren ohne die begehrten zusätzlichen Änderungen, für die die Abgeordneten seiner Fraktion grundsätzlich offen seien, zügig abgeschlossen werden sollte.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, er begrüße das Signal, das mit dem vorliegenden Änderungsantrag beantragte Begehren im Frühjahr des nächsten Jahres gemeinsam umzusetzen, wolle jedoch vermeiden, dass sich die Umsetzung noch weiter verzögere, beispielsweise bis zum Jahr 2022. Er bitte darum, in der laufenden Sitzung über den vorliegenden Änderungsantrag (*Anlage 1*) abzustim-

men; dies stehe einer gemeinsamen Initiative, die im Frühjahr 2020 vorgelegt werde, nicht entgegen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, die Abgeordneten seiner Fraktion lehnten das Antragsbegehren nur für die laufende Sitzung ab.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE betont, die kommunalen Landesverbände müssten korrekt beteiligt werden, und dies bedeute, dass dies auf der Grundlage eines konkreten Gesetzentwurfs geschehe. Äußerungen seitens der kommunalen Landesverbände, die in einem anderen Anhörungsverfahren einmal gemacht worden seien, könnten eine korrekte Beteiligung aus seiner Sicht nicht ersetzen.

Er halte es für ausgeschlossen, sich in den nächsten Tagen auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu verständigen, der vielleicht am Montag der Folgewoche vorliege, und ihn nach erfolgter Anhörung der kommunalen Landesverbände bereits zwei Tage später in zweiter Lesung zu verabschieden. Denn die kommunalen Landesverbände müssten Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme zu erarbeiten, und es müsse Gelegenheit bestehen, diese im Landtag auszuwerten und daraufhin zu prüfen, ob es Änderungsbedarf am Gesetzentwurf gebe. Dies alles lasse sich nicht innerhalb weniger Tage umsetzen.

Die bereits erwähnte Frist, nach der noch im Oktober eine Umsetzung erfolgen müsse, sei jedoch bindend. Denn der Neuzuschnitt der Wahlkreise müsse vor dem Beginn der Aufstellung für die Landtagswahl 2021 abgeschlossen sein.

Die Abgeordneten seiner Fraktion sagten politisch zu, dass das von den Abgeordneten der SPD verfolgte Ziel im nächsten Frühjahr allein deshalb umgesetzt werde, weil Wahlrechtsausschlüsse, die verfassungswidrig seien, beseitigt werden müssten, und zwar auch im Kommunalwahlrecht.

Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass signalisiert worden sei, dass es sich bei der Abstimmung über den vorliegenden Änderungsantrag (*Anlage 1*) um eine Abstimmung nur für den heutigen Tag handle und nicht um ein Präjudiz für Abstimmungen in der Zukunft.

Der Änderungsantrag (*Anlage 1*) wird bei drei Jastimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

15. 10. 2019

Weinmann

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Abg. Jonas Weber u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/6692**

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Gesetzesüberschrift wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Wahlgesetze“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.““

b) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2.

c) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 13 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Telefonnummern,‘ die Wörter ‚E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse,‘ eingefügt.“

d) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.

3. Nach Artikel 1 werden folgende neue Artikel eingefügt:

a) Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

§ 57 a des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

b) Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung

§ 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.““

c) Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.““

d) Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung des
Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.““

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 6.

09. 10. 2019

Weber, Gall, Stickelberger, Dr. Weirauch, Wölfle SPD

Begründung

Der Änderungsantrag nimmt zum einen die Anregung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf, in Bezug auf das Wahlrecht von Personen, die unter Vollbetreuung stehen, eine Anpassung an das Bundestagswahlrecht vorzunehmen. Die entsprechenden Regelungen in den baden-württembergischen Wahlgesetzen sind aus Sicht der Antragsteller als verfassungswidrig zu bewerten. Daran ändert auch nichts, dass sie beim Landtagswahlrecht, bei Bürgermeisterwahlen, bei Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden und Anhörungen der Bürger bei Grenzänderungen bis zum 24. Oktober 2021 keine Anwendung finden. Ein früherer Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion (Drucksache 16/5784) mit diesem Ziel wurde mehrheitlich in der Ausschussanhörung und im Landtag mit Begründung abgelehnt, dass zunächst die entsprechende Änderung im Bundesrecht abgewartet werden sollte. Der Gemeindetag Baden-Württemberg

weist zu Recht darauf hin, dass die entsprechenden Änderungen im Bundesrecht verabschiedet worden sind und das baden-württembergische Wahlrecht wieder in Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen gebracht werden sollte. Dementsprechend ist der offensichtlich verfassungswidrige Wahlrechtsausschluss von Personen, die unter Vollbetreuung stehen, nun auch in den baden-württembergischen Wahlgesetzen zu streichen.

Darüber hinaus wird in Artikel 1 Ziffer 3 die dringende Bitte des Städtetages aufgenommen, § 13 Absatz 4 Satz 4 Landtagswahlgesetz an die moderne Kommunikation anzupassen und zusätzlich zu den bislang erlaubten Merkmalen „Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion“ auch das Merkmal „E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse“ zu erheben und weiter zu verarbeiten.